STELLUNGNAHME | BEHÖRDEN- UND TRÄGERBETEILIGUNG

Bebauung zwischen Kührener Straße, Quergang, Löptiner Straße und Bäckergang – 1. Änderung Bebauungsplan 96

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

per E-Mail an: BIS-Scharlibbe@web.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, vertreten durch den NABU Preetz-Probstei, nimmt zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Preetz-Probstei und den NABU Schleswig-Holstein. Sie kann durch weitere Stellungnahmen ergänzt werden.

1. Zur Festlegung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Festlegung: „Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) und alle Gebäudeabrisse grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01. Dezember bis zum letzten Tag des Februars des Folgejahres durchzuführen."

Stellungnahme des NABU: Die Aktivitätszeit von Fledermäusen umfasst nachweislich auch den Zeitraum vom 1. Dezember bis zum letzten Tag des Februars. Die Maßnahme ist deshalb ungeeignet, um Fledermäuse zu schützen. Auch im Winterzeitraum müssen Bäume vor der Fällung begutachtet werden. Die Nutzung von Baumquartieren ist im Winter zwar seltener, insbesondere der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) nutzt jedoch ganzjährig nachgewiesenermaßen Baumhöhlen (Nachweis der Baumhöhennutzung in Preetz siehe u.a. Antje Seebens. 2006. Sozialrufe beim Großen Abendsegler Nyctalus noctula, Schreber 1774. Diplomarbeit. Christian Albrechts Universität Kiel).

2. Zur Festlegung zur Beleuchtung von Grundstückszufahrten und Stellplatzflächen sowie Gartenbereichen

Festlegung: „Für die Ausleuchtung von Grundstückszufahrten und Stellplatzflächen sowie Gartenbereiche sollten LED- oder Natriumdampf-Hochdrucklampen bzw. ähnliche insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden, wobei die Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche erfolgen sollte, die künstlich beleuchtet werden müssen, sodass die Beleuchtung zu den Garten- und Freiflächen abzuschirmen und zudem staubdicht auszubilden ist."

Stellungnahme des NABU: Es sollten ausschließlich bodenwärts ausgerichtete Beleuchtungen erlaubt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Seebens-Hoyer

Kontakt

NABU Preetz-Probstei
Antje Seebens-Hoyer
AG Beteiligungen & AG Mobilität

seebens@nachtforscher.de

Preetz, 14.08.2025

Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung
Angelika Krützfeldt

Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de